

dem Kloster Gorze und einem vir illustris Aquinus geschlichtet wird⁸⁾. Die Intitulatio lautet hier: *Ego Fridericus gratia Dei et electione Francorum dux*. Die Urkunde galt früher als unbedenklich (Waitz nahm sie sogar in seine Sammlung der Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte auf⁹⁾. Dümmler hat dann Bedenken gegen die Echtheit angemeldet¹⁰⁾, und Sproemberg hat sie schließlich als Fälschung erklärt¹¹⁾. Während Dümmler nur an dem ungewöhnlichen Titel Anstoß nahm, weist Sproemberg zusätzlich darauf hin, daß Friedrich sich selbst als *nostra maiestas* bezeichnet¹²⁾. Dagegen macht aber Kienast geltend, daß „*maiestas* und ähnliche andere Ausdrücke lange Zeit für Personen hohen Ranges ohne engere Beschränkung gebraucht wurden und erst seit dem 14. Jahrhundert dem König vorbehalten blieben“¹³⁾. Er kann an drei Beispielen aus dem 10. und 12. Jahrhundert den Gebrauch des *maiestas*-Titels bei Grafen und Bischöfen nachweisen¹⁴⁾. Insgesamt aber bleibt die Urkunde auch für Kienast ein zweifelhaftes Dokument, gerade auch wegen der Formulierung *electione Francorum dux*, „eine einzig dastehende Formel, zu der ich in keiner deutschen oder französischen Herzogsurkunde ein Gegenstück kenne“¹⁵⁾. Die beiden anderen überlieferten Urkunden Friedrichs von 962 und 966 (letztere im Original erhalten) zeigen denn auch den normalen Titel *dux Lothariensium resp. Lothariensium dux*¹⁶⁾.

Kehren wir zu den beiden annalistischen Eintragungen zurück. Boschen hat in seiner Analyse der Madrider Handschrift für die Lütticher Fortsetzung der Annalen neun verschiedene Hände festgestellt, die zum Teil nur mit je einer einzigen Eintragung vertreten sind¹⁷⁾. Die beiden uns interessierenden Nachrichten stammen von den Händen p resp. q (Boschen klassifiziert die Hände nach Minuskelbuchstaben). Boschens Untersuchung, die in erster Linie der Frage nach möglichen Vorlagen für die Prümer Annalen nachgeht, kann für diese Lütticher Fortsetzung eine Vorlage „nicht mit Sicherheit“ ausmachen, „und der häufige Wechsel der Hände legt es ohnehin nicht nahe, für die Nachrichten der Annales Prumienses zu den Jahren 939 bis 965 eine Quelle anzunehmen, die von mehreren Schreibern im Wechsel ausgeschrieben worden wäre“¹⁸⁾. Es bleibt die Frage nach der historisch-politischen Vorstellungswelt, aus der heraus zwei Lütticher Schreiber gegen Ende des 10. Jahrhunderts zu diesem eigenartigen Herzogstitel gelangten. Als die Handschrift nach 923 von Prüm nach Lüttich

⁸⁾ Kienast, Herzogstitel S. 418 nr. 3.

⁹⁾ G. Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte im 10., 11. und 12. Jahrhundert (1886) nr. 1. Weitere Nachweise der Benutzung bei Kienast, Herzogstitel S. 418.

¹⁰⁾ R. Köpke - E. Dümmler, Kaiser Otto der Große (1876) S. 301 Anm. 1.

¹¹⁾ H. Sproemberg, Die lothringische Politik Ottos d. Gr., in: Beiträge zur belgisch-niederländischen Geschichte (1959) S. 173 mit Anm. 279. Der Aufsatz erschien vorher in: Rheinische Vierteljahrsblätter 11 (1941) S. 1—101.

¹²⁾ *Patefacere cupio, quoniam, tempore nostri ducatus, nostram quidem vir illustris ... adiit maiestatem* (Sproemberg, Beiträge S. 173).

¹³⁾ Kienast, Herzogstitel S. 382 f. mit Hinweis auf A. Giry, Manuel de diplomatique (1925) S. 322, der allerdings keine Belege gibt.

¹⁴⁾ Einzelnachweise bei Kienast, Herzogstitel S. 383.

¹⁵⁾ Kienast, Herzogstitel S. 382.

¹⁶⁾ Kienast, Herzogstitel S. 418.

¹⁷⁾ Boschen, Annales S. 227.

¹⁸⁾ Boschen, Annales S. 228.